

GAV Ausbaugewerbe BS/BL

GRUNDBESCHLUSS:	12.07.2005	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB Publikation Nr. 107, 06.06.2017
1.INKRAFTSETZUNG (AVE):	01.09.2005	
LETZTE REVISION:	04.03.2015	
INKRAFTSETZUNG AVE:		
GÜLTIGKEIT:	31.12.2019	
GÜLTIGKEIT KVP:	31.12.2018	

Geltungsbereich:	Kanton Basel-Stadt (a bis g)
	Kanton Basel-Land (g)
	- ausschliesslich Plattenlegergewerbe

Betrieblicher Geltungsbereich Kanton Basel-Stadt

a) Malerei:	Auftragen von Anstrich -, Beschichtungs-, Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenstände sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.
b) Glaserei/technische Glaserei:	Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Aussenbereich Verglasung (Spiegelherstellung) Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern
c) Dachdeckerei:	Alle Arbeiten in der "Gebäudehülle" Der Begriff "Gebäudehülle" schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)
d) Gussasphalt- und Abdichtungsarbeiten:	Asphaltierungsarbeiten sowie Abdichtungs- und Isolationsarbeiten aller Art mit bituminösen und kunststoffhaltigen Isolationen an Flachdächern und Terrassen.
e) Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:	Bearbeiten, versetzen, verlegen, montieren, lagern und handeln mit Natursteinen jeglicher Art Entwerfen und gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau
f) Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten	Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und Behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.
g) Plattenlegerei:	Plattenlegerarbeiten wie keramische Wand- und Bodenbeläge sowie Natur- und Kunststeinbeläge.

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden (inkl. Lehrlinge), die in oben erwähnten Betrieben oder Betriebsteilen beschäftigt sind.

Ausgenommen sind Meister, Kaufmännisches-, Reinigungs- und Kantinenpersonal sowie Arbeitnehmende, die vorwiegend (mehr als 50 % Arbeitspensum) eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen.

Die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sind für den Personalverleih gem. AVG Art. 20 verbindlich.

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 06.06.2017

GAV Ausbaugewerbe BS/BL

ARBEITSZEIT

pro Tag	pro Woche	pro Monat	pro Jahr
8.46 h	42.3 h	183.33	2200 h

MITARBEITERKATEGORIEN

V	Vorarbeiter Baustellenleiter	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber offiziell als Vorarbeiter oder Baustellenleiter anerkannt sind.
A3	Berufsfacharbeiter	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) im dritten Jahr nach der Lehre.
A2	Berufsfacharbeiter	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) im zweiten Jahr nach der Lehre.
A1	Berufsfacharbeiter	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) im ersten Jahr nach der Lehre.
B3	Berufsarbeiter	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen sowie dreijähriger Tätigkeit in der entsprechenden Branche sowie Arbeitnehmer mit Attest im dritten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche
B2	Berufsarbeiter	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen sowie zweijähriger Tätigkeit in der entsprechenden Branche sowie Arbeitnehmer mit Attest im zweiten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.
B1	Berufsarbeiter	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, ohne Fachkenntnisse und ohne Nachweis einer Tätigkeit in der entsprechenden Branche (nach zwei Jahren erfolgt in der Regel die Umklassierung in die Kategorie B2), sowie Arbeitnehmer mit Attest im ersten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche
E	Betriebsarbeiter	Als Betriebsarbeiter E gelten Jugendliche, welche die Schulausbildung abgeschlossen haben und innert sechs Monaten nach Beendigung eine Lehre beginnen und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die noch in Schul- oder anderweitiger Berufsausbildung stehen sowie Studenten der technischen Hochschulen oder Universitäten.

* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird die erste Anlaufstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

MITARBEITERKATEGORIEN Plattenlegergewerbe BS/BL

a) Gelernte, berufstätige Plattenleger

- im 1. Jahr nach der Lehre
- im 2. Jahr nach der Lehre
- im 3. Jahr nach der Lehre
- im 4. Jahr nach der Lehre

b) Hilfsarbeiter

nach dem vollendeten 18. Altersjahr

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 06.06.2017

GAV Ausbaugewerbe BS/BL

LOHNZUSCHLÄGE

Ferien	ArbN > 20 und < 50 J.	20 Tage	8.33%
	ArbN < 20 und > 50 J	25 Tage	10.65%
9 Feiertage + zusätzlich 11 freie Tage		18 Tage	8.33%
Anteil 13. ML (Arb.verhältnis mind. 1 Monat)			8.33%

MINIMALLÖHNE BS

		Altersjahre	
		> 20 J. < 50 J.	< 20 J. > 50 J.
V Vorarbeiter und Baustellenleiter	Gehalt		
	Grundlohn	28.91	28.91
	Ferienent.	2.41	3.08
	Feiertagsent.	2.41	2.41
	Zwischentot.	33.73	34.40
	Anteil 13. ML	2.81	2.87
Total	36.54	37.27	
A3 Berufsfacharbeiter	Grundlohn	26.46	26.46
	Ferienent.	2.20	2.82
	Feiertagsent.	2.20	2.20
	Zwischentot.	30.86	31.48
	Anteil 13. ML	2.57	2.62
	Total	33.43	34.10
A2 Berufsfacharbeiter	Grundlohn	24.82	24.82
	Ferienent.	2.07	2.64
	Feiertagsent.	2.07	2.07
	Zwischentot.	28.96	29.53
	Anteil 13. ML	2.41	2.46
	Total	31.37	31.99
A1 Berufsfacharbeiter	Grundlohn	23.18	23.18
	Ferienent.	1.93	2.47
	Feiertagsent.	1.93	1.93
	Zwischentot.	27.04	27.58
	Anteil 13. ML	2.25	2.30
	Total	29.29	29.88
B3 Berufsarbeiter	Grundlohn	22.91	22.91
	Ferienent.	1.91	2.44
	Feiertagsent.	1.91	1.91
	Zwischentot.	26.73	27.26
	Anteil 13. ML	2.23	2.27
	Total	28.96	29.53
B2 Berufsarbeiter	Grundlohn	21.82	21.82
	Ferienent.	1.82	2.32
	Feiertagsent.	1.82	1.82
	Zwischentot.	25.46	25.96
	Anteil 13. ML	2.12	2.16
	Total	27.58	28.12
B1 Berufsarbeiter	Grundlohn	21.27	21.27
	Ferienent.	1.77	2.27
	Feiertagsent.	1.77	1.77
	Zwischentot.	24.81	25.31
	Anteil 13. ML	2.07	2.11
	Total	26.88	27.42
E Betriebsarbeiter	Grundlohn	3.27	3.27
	Ferienent.	0.27	0.35
	Feiertagsent.	0.27	0.27
	Zwischentot.	3.81	3.89
	Anteil 13. ML	0.32	0.32
	Total	4.13	4.21

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit		
	Zeit	Zuschlag
Sonn- u. Feiertage	23.00 - 23.00	100% 1)
Abendarbeit an Werktagen	20.00 - 23.00	25%
Nachtarbeit an Werktagen	23.00 - 06.00	50% 2)
Arbeiten am Samstag	06.00 - 23.00	50%
1) davon mindestens 50 % als Lohnzuschlag		
2) davon mindestens 25 % als Lohnzuschlag		
Zulagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges		
Privatauto		CHF 0.80/km
Motorrad bis 125cm ³ Hubraum		CHF 0.30/km
Motorrad über 125cm ³ Hubraum		CHF 0.35/km
Fahrrad		CHF 5.--/Woche
Soweit zumutbar, ist der Arbeitnehmer gehalten, so viele andere Arbeitnehmer im privaten Auto mitzuführen, als gemäss Fahrzeugausweis erlaubt ist. Gleiches gilt für die Mitführung von Material und Werkzeug im Rahmen der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.		
Lohnzuschläge: Malergewerbe		
Spritzarbeiten wässrige Produkte		5%
Spritzarbeiten Kunstharz		10%
Spritzarbeiten 2-Komponenten-Farbe		15%
Lohnzuschläge: Dachdeckergerberbe		
Für Holzkonservierungsarbeiten wird jedem Arbeitnehmer eine Tageszulage von CHF 10.-- bzw. CHF 5.-- für den halben Tag vergütet.		
Auslagen für Verpflegung und Unterkunft		
Für Arbeitseinsätze, welche eine Übernachtung am Einsatzort erfordern, werden dem Arbeitnehmer Kosten für Anreise, Verpflegung und anständige Unterkunft vom Arbeitgeber vergütet.		
Der Arbeitgeber hat eine der folgenden Möglichkeiten, diese Entschädigungen zu gewährleisten:		
- Auszahlung einer Pauschalentschädigung von täglich CHF 50.-- (exkl. Unterkunft)		
- Sind die effektiven Kosten für Verpflegung aufgrund des Preisniveau am jeweiligen Arbeitsort höher als die Pauschalentschädigung, werden die effektiv nachgewiesenen Kosten vergütet.		
- Der Arbeitgeber organisiert und finanziert eine angemessene Verpflegung selbst.		
Heimreise		
Bei längerer dauernden auswärtigen Arbeiten innerhalb unserer Landesgrenze ist der Arbeitnehmer be-rechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgeber trägt die Reisekosten. Reisezeit wird als zuschlagsfreie Arbeitszeit vergütet.		
Bei länger dauernden Arbeiten im Ausland vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die in obenerwähnten Absatz genannten Angelegenheiten selbst.		
Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber für auswärtige Arbeiten eingesetzt werden, sind in der Regel fünf Tage im Voraus zu benachrichtigen.		
Alle Angaben ohne Gewähr		
Copyright © 2001 Realisator AG		
letzte Änderung vom: 06.06.2017		

GAV Ausbaugewerbe BS/BL			
PLATTENLEGERGEWERBE			
LOHNZUSCHLÄGE			
Ferien	ArbN > 20 J.	20 Tage	8.33%
	ArbN < 20 J. und > 45 J.	25 Tage	10.65%
9 Feiertage + zusätzlich 11 freie Tage		18 Tage	8.33%
Anteil 13. ML (Arb.verhältnis mind. 1 Monat)			8.33%
MINIMALLÖHNE			
		Altersjahre	
	Gehalt	> 20 J. < 50 J.	< 20 J. > 50 J.
Gelernte berufstätige Plattenleger 1. Jahr nach der Lehre	Grundlohn	24.91	24.91
	Ferienent.	2.08	2.65
	Feiertagsent.	2.08	2.08
	Zwischentot.	29.07	29.64
	Anteil 13. ML	2.42	2.47
	Total	31.49	32.11
Gelernte berufstätige Plattenleger 2. Jahr nach der Lehre	Grundlohn	26.61	26.61
	Ferienent.	2.22	2.83
	Feiertagsent.	2.22	2.22
	Zwischentot.	31.05	31.66
	Anteil 13. ML	2.59	2.64
	Total	33.64	34.30
Gelernte berufstätige Plattenleger 3. Jahr nach der Lehre	Grundlohn	29.15	29.15
	Ferienent.	2.43	3.10
	Feiertagsent.	2.43	2.43
	Zwischentot.	34.01	34.68
	Anteil 13. ML	2.83	2.89
	Total	36.84	37.57
Gelernte berufstätige Plattenleger ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Grundlohn	31.15	31.15
	Ferienent.	2.59	3.32
	Feiertagsent.	2.59	2.59
	Zwischentot.	36.33	37.06
	Anteil 13. ML	3.03	3.09
	Total	39.36	40.15
Hilfsarbeiter nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Grundlohn	24.69	24.69
	Ferienent.	2.06	2.63
	Feiertagsent.	2.06	2.06
	Zwischentot.	28.81	29.38
	Anteil 13. ML	2.40	2.45
	Total	31.21	31.83
Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit			
	Zeit		Zuschlag
Sonn- u. Feiertage	23.00 - 23.00		100% 1)
Abendarbeit an Werktagen	20.00 - 23.00		25%
Nachtarbeit an Werktagen	23.00 - 06.00		50% 2)
Arbeiten am Samstag	06.00 - 23.00		50%
1) davon mindestens 50 % als Lohnzuschlag			
2) davon mindestens 25 % als Lohnzuschlag			
Zulagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges			
Privatauto			CHF 0.80/km
Motorrad bis 125cm ³ Hubraum			CHF 0.30/km
Motorrad über 125cm ³ Hubraum			CHF 0.35/km
Fahrrad			CHF 5.-/Woche
Soweit zumutbar, ist der Arbeitnehmer gehalten, so viele andere Arbeitnehmer im privaten Auto mitzuführen, als gemäss Fahrzeugausweis erlaubt ist. Gleiches gilt für die Mitführung von Material und Werkzeug im Rahmen der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.			
Auslagen für Verpflegung und Unterkunft			
Für Arbeitseinsätze, welche eine Übernachtung am Einsatzort erfordern, werden dem Arbeitnehmer Kosten für Anreise, Verpflegung und anständige Unterkunft vom Arbeitgeber vergütet.			
Der Arbeitgeber hat eine der folgenden Möglichkeiten, diese Entschädigungen zu gewährleisten:			
- Auszahlung einer Pauschalentschädigung von täglich CHF 50.- (exkl. Unterkunft)			
- Sind die effektiven Kosten für Verpflegung aufgrund des Preisniveaus am jeweiligen Arbeitsort höher als die Pauschalentschädigung, werden die effektiv nachgewiesenen Kosten vergütet.			
- Der Arbeitgeber organisiert und finanziert eine angemessene Verpflegung selbst.			
Spesenentschädigung			
Pauschalspesen			
Innerhalb einer Wegdistanz von 30 Kilometern fahrbarer Strasse zwischen Geschäftsdomizil und Arbeitsort be-tragen die monatlichen Spesenpauschalen:			
- für gelernte Plattenleger			CHF 1.36/Std.
- Hilfsarbeiter			CHF 1.25/Std.
Für Arbeitnehmer, die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben und damit den Weg zwischen Wohnort und Geschäftsdomizil zurücklegen können, betragen die monatlichen Spesenpauschalen:			
- für gelernte berufstätige Plattenleger			CHF 1.09/Std.
- für Hilfsarbeiter			CHF 0.98/Std.
- für Chauffeure und Lehrlinge			CHF 0.82/Std.
Die Spesenpauschalen sind nur für effektiv gearbeitete Tage geschuldet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, vom Geschäftsdomizil aus gerechnet.			
Regelungen ausserhalb			
Wird ein Arbeitnehmer ausserhalb des vorstehend festgelegten Gebietes beschäftigt, wird eine besondere Vereinbarung getroffen.			
- Schliesst die Entfernung des Arbeitsortes eine tägliche Rückkehr aus, so werden die effektiven Spesen für Unterkunft, Verpflegung (exkl. Getränke) und Fahrkarte vergütet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.			
- Jeder Arbeitnehmer ist berechtigt, auf Kosten des Arbeitgebers jedes dritte Wochenende nach Hause zu fahren. Reisezeit und Fahrkarte werden vergütet.			
- Für besondere Verhältnisse (Orte mit hohen Pensionspreisen, Kurorte usw.) bleiben besondere Vereinbarungen			

vorbehalten.

Heimreise

Bei längerer dauernden auswärtigen Arbeiten innerhalb unserer Landesgrenze ist der Arbeitnehmer be-rechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgeber trägt die Reisekosten. Reisezeit wird als zuschlagsfreie **Arbeitszeit vergütet.**

Bei länger dauernden Arbeiten im Ausland vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die in obenerwähnten Absatz **genannten Angelegenheiten selbst.**

Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber für auswärtige Arbeiten eingesetzt werden, sind in der Regel fünf Tage im Voraus **zu benachrichtigen.**

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 06.06.2017

GAV Ausbaugewerbe BS/BL	
Vollzugskostenbeitrag	
Arbeitnehmer	Arbeitgeber
0.7 % AHV-Lohn	0.7 % AHV-Lohn
Flexibler Altersrücktritt	
0.9 % AHV-Lohn	0.9 % AHV-Lohn
Alle Angaben ohne Gewähr	
Copyright © 2001 Realisator AG	
letzte Änderung vom: 06.06.2017	

GAV Ausbaugewerbe BS/BL

Krankentaggeldversicherung

Leistungen:

80 % während 720 Tagen innerhalb 900 aufeinanderfolgenden Tagen. Der AN hat für den 1. Tag keinen Lohnanspruch, für den 2. einen solchen von 80 %.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit Lohnersatz proportional zur Arbeitsunfähigkeit, sofern diese min. 50 % beträgt.

Wartefrist:

ab 3. Tag

Prämienanteil AN:

50 % der Prämie, Prämienbefreiung während der Krankheitszeit ab 3. Monat

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 06.06.2017

GAV Ausbaugewerbe BS/BL

Krankentaggeldversicherung

PLATTENLEGERGEWERBE

Leistungen:	80 % vom 3. bis zum 30. Krankheitstag und ab dem 31. Krankheitstag 90 % während 720 Tagen von 900 aufeinanderfolgenden Tagen. Für den 1. 2. Tag besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung
--------------------	---

Wartefrist:	ab 3. Tag
--------------------	-----------

Prämienanteil AN:	50 % der Prämie, max. aber 1.50 % des Bruttolohnes
--------------------------	--

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 06.06.2017

GAV Ausbaugewerbe BS/BL

Protokoll der Änderungen

06.06.2017	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB Publikation Nr. 107, 06.06.2017 (Verlängerung bis 31.12.2019) Verlängerung
04.05.2017	Gesuch um Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die vorzeitige Pensionierung (KVP) SHAB Publikation Nr. 86, 04.05.2017 (Verlängerung bis 31.12.2018) KVP Verlängerung, Geltungsbereich
14.11.2016	Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die vorzeitige Pensionierung (KVP) SHAB Publikation Nr. 229, 24.11.2016 (Verlängerung bis 31.12.2017) KVP Verlängerung
29.08.2016	Gesuch um Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die vorzeitige Pensionierung (KVP) SHAB Publikation Nr. 166, 29.08.2016 (Verlängerung bis 31.12.2017) KVP Verlängerung
31.03.2015	Allgemeinverbindlicherklärung von geänderten Bestimmungen des GAV per 01.04.2015, SHAB-Publikation Nr. 54 vom 19.03.2015 Mindestlöhne, Mitarbeiterkategorien
23.01.2015	Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 14 vom 22.01.2015 Mindestlöhne, Mitarbeiterkategorien
29.07.2014	Allgemeinverbindlicherklärung von geänderten Bestimmungen des GAV per 01.08.2014, SHAB-Publikation Nr. 135 vom 16.07.2014 Verlängerung
15.05.2014	Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 90 vom 12.05.2014 Verlängerung
31.12.2013	Allgemeinverbindlicherklärung des GAV per 01.01.2014, SHAB-Publikation Nr. 239 vom 10.12.2013 Geltungsbereich (Plattenlegergewerbe BS/BL), diverses
07.10.2013	Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das Basler Ausbaugewerbe, SHAB-Publikation Nr. 181 vom 19.09.2013 Geltungsbereich (Plattenlegergewerbe BS/BL), diverses
31.05.2013	Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) per 01.06.2013, SHAB-Publikation Nr. 99 vom 27.05.2013 Verlängerung
15.04.2013	Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP), SHAB-Publikation Nr. 60 vom 27.03.2013 Verlängerung
31.08.2012	Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 154 vom 10.08.2012 Verlängerung
26.03.2012	Gesuch um Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation

	Nr. 46 vom 06.03.2012
	Verlängerung
29.04.2011	Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe per 01.05.2011, Publikation Bundesblatt vom 27.04.2011
	Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber
26.01.2011	Ergänzung zur Publikation des Gesuches um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe, SHAB-Publikation Nr. 255 vom 30.12.2010
	Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber
29.10.2010	Beschluss des Regierungsrates betr. Verlängerung der Geltungsdauer der AVE des GAV per 01.11.2010, Publikation Kantonblatt BS Nr. 79 vom 16.10.2010
	Verlängerung

06.08.2010	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 112 vom 14.06.2010 Verlängerung
08.07.2009	Erneute Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 129 vom 08.07.2009
09.04.2009	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages, SHAB-Publikation Nr. 67 vom 07.04.2009
Alle Angaben ohne Gewähr	
Copyright © 2001 Realisator AG	
letzte Änderung vom: 06.06.2017	